

GESTALTUNGSSATZUNG
für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet
„Stadtkern“ Schirgiswalde
vom 21. 07. 2005



Die Stadträte der Stadt Schirgiswalde haben gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (GVBl. 345) i. V. m. § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) in ihrer Sitzung am 21. 07. 2005 folgende Gestaltungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtkern“ Schirgiswalde beschlossen:

Erster Teil

Geltungsbereich, allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für bauliche Anlagen, Werbeanlagen sowie Denkmale und vorläufig erfasste Kulturdenkmale.

(2) Die Festsetzungen dieser Satzung gelten nicht für gewerbliche Neubauten im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbebereich an der Sauerstraße“.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern“ der Stadt Schirgiswalde“ vom 19. 11. 1992 in der derzeit geltenden Fassung.

Die Abgrenzung des räumlichen Gebietes - **Stadtzentrum** - umfasst die ein- bzw. beidseitige Bebauung folgender Straßen und Plätze:

- Obermarkt mit angrenzenden Gebäuden Markt Nr. 1 – 5,
- Hentschelgasse 1,
- Niedermarkt 2,
- Rämischstraße 1 und 2
- Niedermarkt bis Einfahrt Nr. 8,
- Kirchberg bis Einmündung Kirchgasse und
- Hauptstraße Nr. 1 - 5.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Im Geltungsbereich bedürfen Errichtung, Abbruch, Veränderung sowie Nutzungsänderung von baulichen Anlagen generell der Genehmigung gemäß § 59 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO).

(2) Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird sie durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Schirgiswalde erteilt.

(3) Anforderungen nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz gehen dieser Satzung vor.

Zweiter Teil Gestaltung

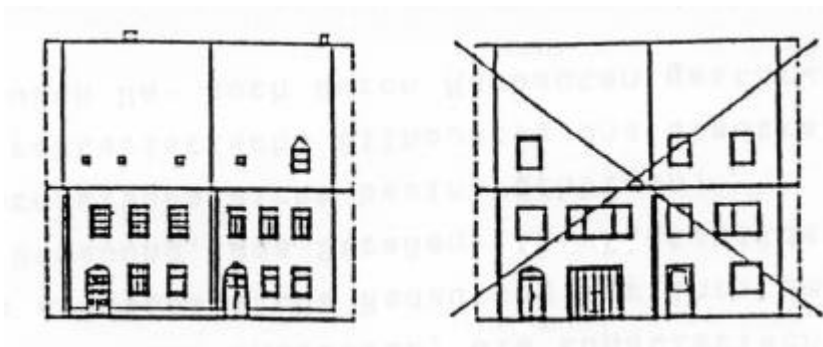
§ 3

Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

Bauliche und Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- und Platzbildes und des Stadtkerngefüges nicht beeinträchtigen.

Die charakteristische Silhouette des Stadtkerns darf weder durch Um- noch durch Neubauten gestört werden.

Gegenüberstellung von vorbildlich und schlecht renovierten Häusern (allgemein)



(Bild 1)

Erstrebenswerte Rekonstruktion bzw. Modernisierung

Negatives Beispiel eines Umbaus - völlige Zerstörung des Fassadendruckes

§ 4

Baukörper, Firstrichtung

(1) Neu- und Umbauten müssen sich der benachbarten, historisch schutzwürdigen Bebauung anpassen, insbesondere in Lage zu öffentlichen Flächen, Größe, Geschosszahl, Traufhöhe, Dachgestalt und Firstrichtung.

(2) Bei Neubauten als Ersatz von Altbauten sind die alten Baufluchten, die Firstrichtung, Vor- und Rücksprünge sowie Proportion und gestalterische Grundhaltung beizubehalten.

§ 5

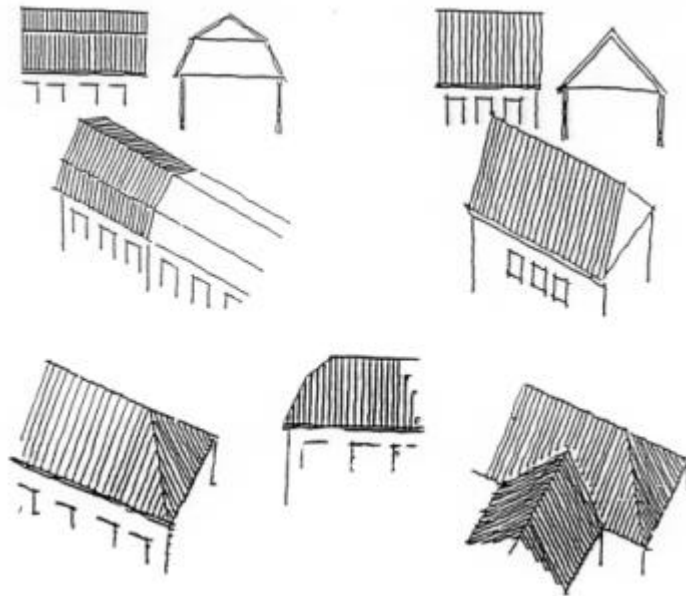
Dächer

(1) Dachform und Dachneigung

Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 bis 50 Grad in Anpassung an die jeweilige Nachbarbebauung.

In folgenden Ausnahmefällen sind alternative Dachformen, Mansarden- und Walmdächer zulässig:

- Mansardendächer nur im Anschluss an bestehende Mansardendächer, erhaltenswerte oder unter Denkmalschutz stehende Gebäude; die zulässige Dachneigung ergibt sich aus dem Bestand;
- am Ende einer geschlossenen Gebäudereihe ist eine Abwalmung des Hauptdaches zulässig, ebenfalls bei zugelassenen einzeln stehenden Eckgebäuden;
- für Walmdächer gilt die Zulässigkeit bei freistehenden Gebäuden, bei Eckbebauungen und am Ende einer Gebäudereihe.



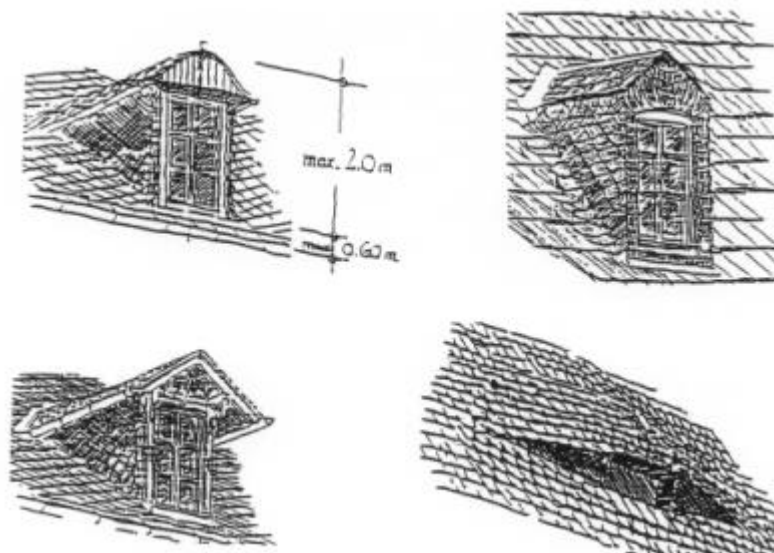
(Bild 2)

Pultdächer sind nur als untergeordnete Dächer an senkrechten Wandflächen abgeschleppt zulässig.

(2) Dachflächengestaltung

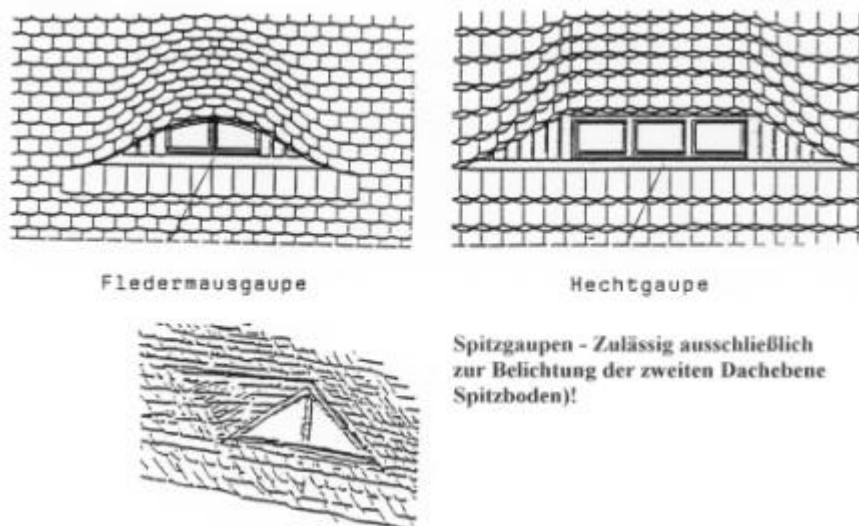
Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachfenster:

- Dachaufbauten sind je nach dem historisch nachweisbaren Bestand sowie der Umgebung entsprechend in stehenden Gaupen, SchlepPGAupen in vertikaler und horizontaler Form, die sich in Lage und Größe in die Dachlandschaft einfügen, zulässig und die Dachneigung des Hauptdaches, der Umgebungsbedachung entspricht;
- die Ansichtsfläche von Dachgaupen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtdachfläche stehen;
- die freie Dachfläche an der Seite und zum First muss mindestens 2,0 m betragen. Der Abstand zur traufseitigen Gebäudewand muss 0,60 m sein. Ausnahmen sind unter besonderen Gegebenheiten möglich.
- die Gaupeneindeckung ist in Material und Farbe dem Hauptdach anzupassen;
- die Gaupenbreite ist auf die Fassadengliederung abzustimmen.



(Bild 3)

Orts- und landschaftstypischer Dachaufbau, hier ist auf die handwerklich richtige Ausführung zu achten!



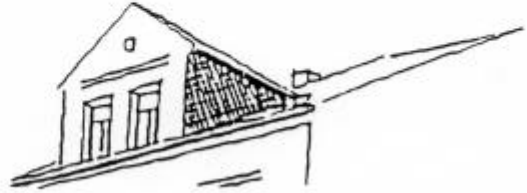
(Bild 4)

Spitzgaupen - Zulässig ausschließlich zur Belichtung der zweiten Dachebene (Spitzboden)!

Zwerch-(Gegen-)giebel sind nur bei Rekonstruktionen bestehender Bau-
substanz statthaft, sie sind keine generelle Lösung für Dachausbauwün-
sche!

In Ausnahmefällen sind sie in die Gliederung der Gesamtfassade des Ge-
bäudes, unter Fortführung der Fensterachsen der darunter liegenden Ge-
schosse einzufügen. Unter o. g. sind zulässig:

- Zwerch-(Gegen-)giebel in vertikaler Fortführung der Außenfassade, Un-
terbrechung der Trauflinie oder oberhalb der Traufe. **Die Dachform ist
auf die Form des Hauptdaches abzustimmen. Zulässig sind das
Sattel- und Walmdach.**



(Bild 5)

Aus Gründen des Denkmal- und damit verbundenen Umgebungsschutzes können weitergehende Auflagen bezüglich der Ausführung erteilt werden.

Dachflächenfenster sind in einer Größe von max. 1,0 m² nur auf der der Straße abgewandten Dachseite zulässig. **Ausnahmeregelungen** sind bei enger paralleler Straßenführung möglich. **Dacheinschnitte sind unzulässig!**

Aufzugschächte dürfen die Dachfläche nicht durchstoßen und nicht über den Dachfirst hinausragen.

Sonnenkollektoren und Solarzellen sind konstruktiv mit gleicher Dachneigung in die Dachfläche einzubinden, ihre Zulässigkeit ist analog der Festsetzung für Dachflächenfenster möglich, ihre Gesamtfläche kann gleich Dachfläche sein. Für unter Denkmalschutz stehende oder sich in deren Nahbereich befindliche Gebäude, können weitergehende Auflagen erfolgen.

§ 6

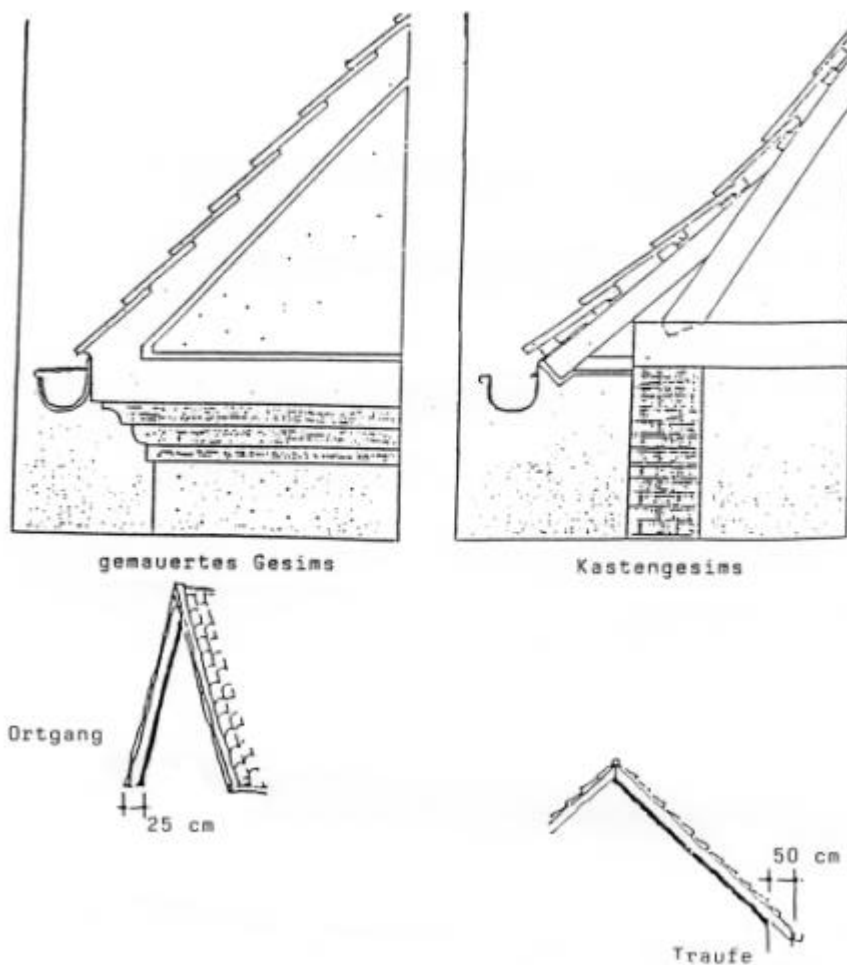
Ortgang und Traufe

Bei Dächern mit massivem Ortgangesims muss das Ziegeldach an das Gesims ohne sichtbare Verwahrung anschließen; es dürfen keine gekampten Ziegel verwendet werden.

Dachüberstände sind im Bereich der Traufe bis max. 0,5 m (einschließlich Dachrinne), im Bereich des Ortgangs bis zu max. 0,25 m zulässig. Darüber hinaus gehende Überstände sind nur zulässig, wenn der historische Befund dies rechtfertigt.

Für alle sichtbaren Holzteile des Dachabschlusses ist ein auf die Fassade oder auf die Farbe des Daches abgestimmter Farbanstrich zu wählen (Traufbretter, Ortgang, Traufe als Kastengesims, Dachuntersicht).

- Beispiele siehe Bild 6 -



(Bild 6)

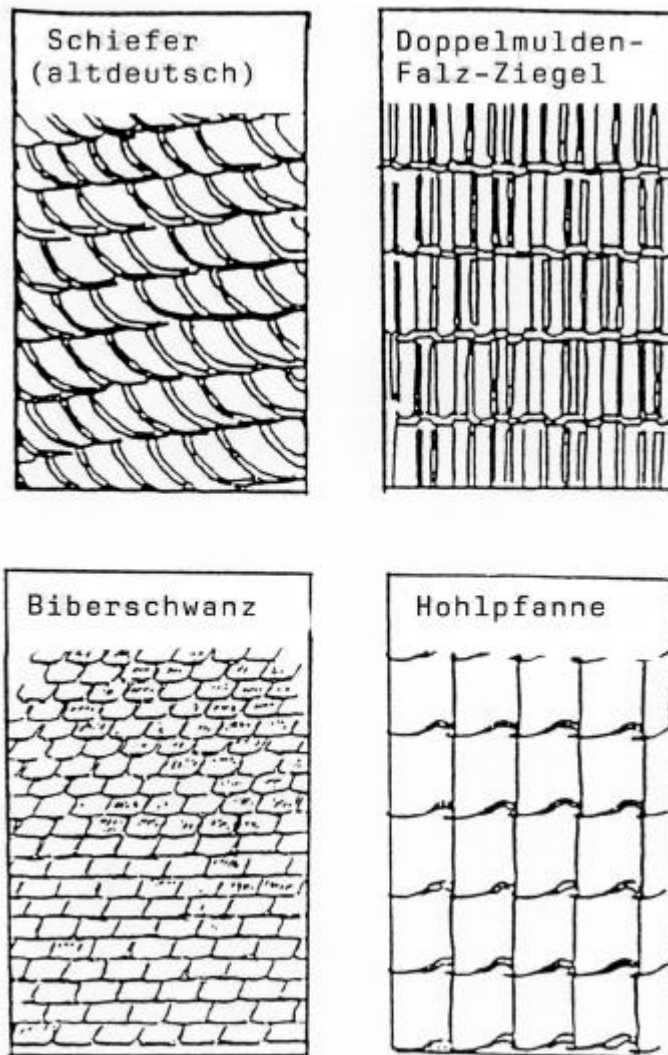
Dachabschluss und Dachüberstand sollen nicht vernachlässigt werden, denn das Gebäude verliert sonst an Wert!

§ 7 Dacheindeckungen

Zulässig sind folgende Materialien:

- (1) Schiefer
- (2) Tonziegel
 - Hohlpfanne/Hohlfalzziegel in Grautönen (dunkelfarben),
 - Falzziegel, rot, einfach oder als Doppelmuldenfalzziegel und
 - Biberschwanzdeckung, rot.

Ausnahmeregelungen sind möglich!



(Bild 7)

§ 8

Ausstattungen im Bereich der Dächer

(1) Freileitungen dürfen nicht an der Straßenseite der Gebäude angebracht werden, soweit dies nicht technisch unvermeidbar ist.

(2) Außenantennen und Spiegel sind unzulässig, soweit der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist. Falls keine Gemeinschaftsantenne besteht, darf nicht mehr als eine Antenne auf dem Gebäude errichtet werden (Verteiler). Sie soll die Dachlandschaft, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar ist, nicht beeinträchtigen; das gleiche gilt für die Fassaden. **Eine Ausnahmeregelung kann getroffen werden, wenn technisch keine andere Möglichkeit besteht.**

(3) Schneefangeinrichtungen sind in einem Abstand von mind. 50 cm von der Traufe anzubringen. Metallteile sind mit einem geeigneten Farbanstrich anzugleichen.

(4) Dachrinnen und Verwahrungen, die nicht aus Kupferblech gefertigt sind, müssen in einer dem Dach oder dem Gesims angepassten Farbe gestrichen werden.

§ 9 Außenwände und Fassaden

(1) Fassadengliederung

Vertikale Gliederungselemente

Die Gliederung der Fassaden muss bezogen auf ihre Öffnungen durch entsprechende Fensterachsen und bestehende Fensterformate, primär die Vertikale betonen. Die Achsen der Öffnungen (Fenster, Türen, Gaupen) sind senkrecht übereinander anzuordnen. In diese Gesamtgliederung sind auch die Schaufensterzonen mit einzubeziehen.



(Bild 8)

Horizontale Gliederungselemente

Als horizontale Gliederung zwischen den Geschossen sind folgende Elemente zulässig:

1. durchlaufende Gesimse und
2. Wechsel im Material und dessen Ausführungsart.

Gewände

Vorhandene Sandstein- u.a. Gewände sind beizubehalten; ansonsten ist bei historischen Bauten die Fensterumrahmung bis ca. 14/15 cm und die Torumrahmung bis 25 cm mit Putz zu versehen, unterschiedlich zum Putz der Gesamtfassade.

Material horizontaler Gliederungselemente

Zulässig ist nur Natur- oder Bruchstein im Sockelbereich!

(2) Fenster / Türen

Format: Zulässig sind ausschließlich stehende Fensterformate.

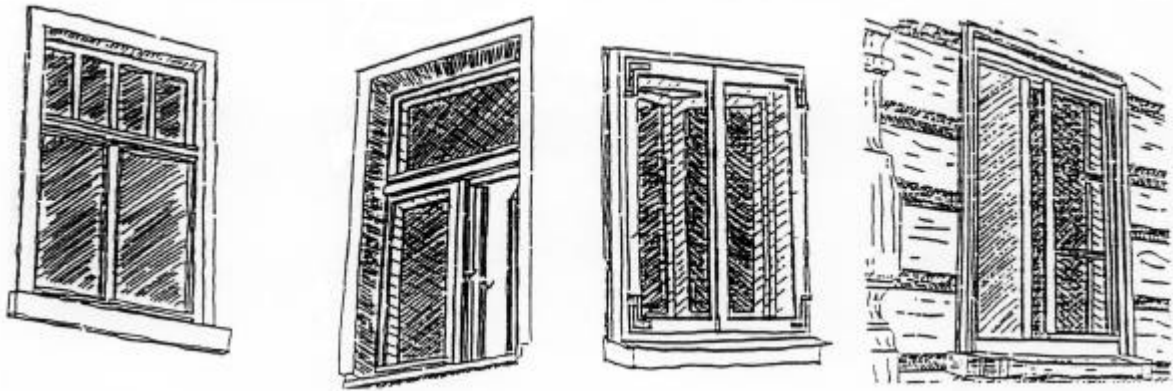
Teilung: Zulässig sind neben den vorhandenen (teilweise historisch bedingten) Fensterteilungen:

- zweiflügliges Fenster mit obenliegendem Kämpfer und vertikal gegliederten Oberlicht;
- zweiflügliges Fenster mit obenliegendem Kämpfer;
- zweiflügliges Fenster;
- zweiflügliges Fenster mit Sprossenteilung;
- einflügliges Fenster mit Sprossenteilung.

Nicht im Stadtzentrum zulässig sind:

- einflüglige Fenster mit oben-, mittig- oder unten liegendem Kämpfer.

Material: - hat sich in die Bauausführung / Fassadengliederung einzufügen. Für Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen oder sich im Nahbereich derselben befinden, können gemäß SächsDSchG weitergehende Auflagen bezüglich der Ausführungsart von Fenstern und Türen erhoben werden.



(Bild 9)

(3) Materialien zur Ausführung der Fassaden

Putz (glatt)

Zulässig in allen Geschossen, in gedeckten Farbtönen (weiß, grau, beige sowie helle Braun- und Pastelltöne). Als Ausnahmen gelten nur gesonderte Vorgaben der Denkmalschutzbehörden, desgleichen der sich durch Farbuntersuchungen ergebende Altzustand.

Holzschalung

Zulässig zur Verkleidung des Obergeschosses und des Giebels (Wetterseite). Die Art der Verschalung hat senkrecht mit Deckleisten zu erfolgen.

Fachwerk

Zulässig als Sichtfachwerk im Obergeschoss und gegebenenfalls im Giebelbereich.

Schiefer

Zulässig zur Verkleidung des Obergeschosses und der Giebel, auch ganzseitig.

Für Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen oder sich im Nahbereich derselben befinden, können weitergehende Auflagen bezüglich der Ausführungsart der Fassaden erhoben werden.

§ 10

Rolläden, Markisen, Jalousien und Vordächer

(1) Rolläden an Schaufenstern sind nur zulässig, wenn sie bei Gebäuden zum ursprünglichen Bestand gehören. An untergeordneten Fassaden von Neubauten können Rolläden zugelassen werden, aber **nicht im Stadtzentrum**. Rollädenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.

(2) Markisen sind als Einzelmarkisen aus Materialien mit matter Oberfläche herzustellen. Über mehrere Fenster- bzw. Türöffnungen durchgehende Markisen sind nicht statthaft. Markisen dürfen die gestalterische Einheit der Fassade nicht stören und Gestaltungselemente wie beispielsweise Portale und Inschriften nicht überdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen. Alle Markisen eines Gebäudes müssen eine einheitliche Farbe haben. **Unzulässig sind Ausführungen in Korb- oder Tonnenform.**

(3) Im Geltungsbereich dürfen Sonnenschutzjalousien grundsätzlich nur an den Innenseiten von Fenstern angebracht werden. Äußere Sonnenschutzjalousien sind nur an Fassaden zulässig, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind.

(4) Das Anbringen von Vordächern und Kragplatten über Schaufenstern und Ladeneingängen ist nicht zulässig.

§ 11

Bau- und Ausstattungsteile von kulturhistorischem Wert

(1) Bauteile von kulturhistorischem Wert, wie für das charakteristische Gepräge des Stadtbildes eigentümliche oder handwerklich wertvolle alte Fensterläden, Türen, Tore, Türdrücker, Beschläge, Gitter, Skulpturen, Schilder, Lampen, historische Zeichen und Inschriften, Ausleger und dergleichen, sind an Ort und Stelle zu erhalten.

(2) Ausstattungsgegenstände, wie Namensschilder, Briefkastenanlagen, Rufanlagen und dergleichen müssen in Hauseingängen untergebracht werden, ist dies nicht möglich, so ist dies hinsichtlich ihrer Gliederung, Form und Gestaltung in die Fassade einzuordnen.

§ 12

Garagen

(1) Garagen und Stellplatzüberdachungen sind im baulichen und gestalterischen Zusammenhang mit den Hauptgebäuden zu errichten. Unzulässig sind Garagen und Stellplatzüberdachungen mit Kunststoffabdeckung.

(2) Garagenausfahrten in der Straßenfront von Gebäuden sind nur statthaft, wenn dabei der gestalterische Zusammenhang der Fassaden ein-

schließlich der Nachbargebäude nicht unterbrochen wird. Bestehende Tor-einfahrten sind zu erhalten und zu nutzen.

(3) Fenstergliederungen in der Erdgeschosszone sind beizubehalten.

§ 13

Einfriedungen, Einfahrten und Hauseingänge

(1) Im Geltungsbereich sind Einfriedungen zum öffentlichen Verkehrsraum hin als Mauer aus lagerhaften Bruchsteinen oder verputztem Mauerwerk auszubilden, in Schmiedeeisen oder senkrecht angeordneten Holzlatten, dem jeweiligen Baukörper und seiner Umgebung angepasst. Die Abdeckung von Mauern darf nur mit nichtpolierten Granitplatten erfolgen.

(2) Für Beläge von Einfahrten und Eingängen sowie Innenhöfe und andere unbebaute Flächen, soweit sie befestigt werden, sollen Naturstein oder sandgeschlämmte Schotterdecken verwendet werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

(3) Einfahrten und Eingänge sind mit Türen oder Toren aus Holz oder Schmiedeeisen zu schließen. Ausnahmeregelungen für Stahltüren können in bestimmten Innenhofbereichen aus Sicherheitsgründen geltend gemacht werden.

(4) Vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Treppen und Eingangsstufen sind aus Naturstein herzustellen.

§ 14

Werbeanlagen

(1) Bei den Abmessungen von Werbeanlagen ist im Geltungsbereich in besonderer Weise auf die Eigenart der Bebauung Rücksicht zu nehmen. Die Errichtung, Anbringung oder wesentliche Änderung von Werbeanlagen ist generell genehmigungspflichtig.

(2) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung (Betriebsgebäude) zulässig und dürfen nur auf den jeweiligen örtlichen Gewerbebetrieb hinweisen.

(3) Bei der Reklame sind "Leuchtschrift" und "Leucht-Laufschriften" grundsätzlich untersagt.

(4) Für das räumliche Gebiet Stadtzentrum sind unbeleuchtete oder indirekt beleuchtete Ausleger bzw. beleuchtete Einzelbuchstaben zulässig.

(5) Werbeanlagen dürfen nur bis zur Trennlinie zwischen Erd- und Obergeschoss (z. B. Gurtgesims) angebracht werden. Das Brüstungsfeld des ersten Obergeschosses darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

Werbeanlagen dürfen architektonische Details nicht überdecken oder in unzulässiger Weise beeinträchtigen. Werbeanlagen sind in Form, Größe und Farbe dem Bauwerk unterzuordnen. Als maximale Nenngröße für Beschil-

derungen über den Schaufenstern und Ladentüren gilt ein Fünftel der jeweiligen Einzelhöhe und die Einzelbreite der Schaufenster bzw. Ladentüren.

(6) Es sind Beschriftungen oder Ausleger als Werbeanlagen zu wählen, Lichtkastenreklame kann - außer (4) - zugelassen werden. Ausleger sind aus gestalterischen Gründen zu bevorzugende Werbeträger. Ausleger dürfen je Seite eine Ansichtsfläche von 0,5 m² und eine Gesamtausladung von 0,9 m nicht überschreiten. Für Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer Gestaltung können Ausnahmen zugelassen werden. Nicht zulässig ist die Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrsraumes.

(7) Das dauerhafte Zukleben oder Zustreichen von Schaufenstern ist unzulässig! Werbeanlagen und Produktwerbung im Schaufenster mit Wechsel-, Lauf- und Blinklicht sowie sonstigen Intervallschaltungen sind unzulässig!

(8) Für Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen oder sich im Nahbereich derselben befinden, können weitergehende Auflagen bezüglich der Gestaltung von Werbeanlagen erhoben werden.

(9) Unzulässig sind Werbeanlagen auf, an oder in

- Einfriedungen, Vorgärten, Bäumen;
- Böschungen, Stützmauern;
- Leitungsmasten, Straßenlaternen, Schornsteinen;
- Balkonen, Brüstungen, Erkern;
- Brandmauern, Giebeln, Dächern;
- Türen, Toren und deren Gewände, ausgenommen sind Beschriftungen und Zeichnungen an Geschäftseingängen, die auf den Betrieb und den Betriebsinhaber hinweisen;
- Fenster der Obergeschosse.

(10) Warenautomaten sind grundsätzlich an oder vor Fassaden im öffentlichen Verkehrsraum unzulässig. Eine Anbringung innerhalb von Haus- und Ladeneingängen sowie von Einfahrten kann zugelassen werden.

(11) Als Werbeträger für Zettel- und Bogenanschlätze sind nur öffentliche Anschlagtafeln (Schaukästen) zulässig.

(12) Genehmigte Werbeanlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden sind, genießen vorläufigen Bestandsschutz. Bei Änderungen oder Neuanlagen infolge der Sanierung ist nach dieser Satzung zu verfahren.

(13) Nicht mehr dem Werbezweck entsprechende Werbeanlagen, z. Bsp. bei Geschäftsaufgabe oder -wechsel, sind vom Anbringer sofort zu entfernen.

(14) Die Vorschriften gelten nicht für mobile Einrichtungen sowie für Säulen, Tafeln und Flächen die für amtliche Bekanntmachungen bestimmt sind, ferner für mobile Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, zum Bsp. für Aus- und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, für Zir-

kus, Stadtfest u. ä.; jedoch nur für die Ankündigung und die Dauer der Veranstaltung. Der Anbringer hat für deren Abbau und Entfernung zu sorgen.

Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einer Erlaubnis bedürfen sowie Vorschriften, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Sicherheit auf öffentlichen Strassen und Plätzen regeln.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 15

Abweichungen auf der Gesetzesgrundlage von § 67 der SächsBO

(1) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Schirgiswalde auf Antrag im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde Befreiung gewähren, wenn die Durchsetzung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Von Vorschriften dieser Satzung, die als Sollvorschriften aufgestellt sind oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind, kann die Stadt Schirgiswalde Ausnahmen gewähren, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und die für Ausnahmen festgelegten Voraussetzungen vorliegen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die § 2 Abs. 1, § 4, § 5 Abs. 1, 1. Satz und § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 14 Abs. 1 bis 13 dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Bautzen.

§ 17

Andere Zuständigkeiten

(1) Verwaltungsbehörde für andere als baurechtliche Verfahren sind die entsprechenden Ämter im Landratsamt Bautzen.

(2) Stehen das betreffende Gebäude oder der betreffende Bereich unter Denkmalschutz, gilt das Denkmalschutzgesetz des Freistaates Sachsen. Die Untere Denkmalschutzbehörde ist im Landratsamt Bautzen.

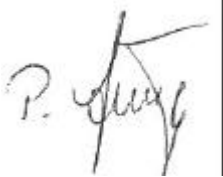
(3) Die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Schutz und die Erhaltung von Denkmalen (SächsDSchG), bleiben unberührt.

§ 18
In-Kraft-Treten

(1) Die GESTALTUNGSSATZUNG tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die GESTALTUNGSSATZUNG für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtkern“ Schirgiswalde vom 20. 01. 1994 außer Kraft.

Schirgiswalde, 07. 10. 2005



P. Jung
Bürgermeister



(Dienstsiegel)